

Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Auskunft erteilt  
Jörn Hermening

An die  
Miteigentümer:innen des Grundstückes VR 257  
13/17 (Grünanlage Saarburger Straße)

T (04 21) 361-3000  
F (04 21) 496-3000

E-Mail  
joern.hermening@hemelingen.ortsamt.bremen.de  
Datum und Zeichen ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21.03.2022

## Grünanlage an der Saarburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Hemelingen hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Pflegezustand der Grünanlage an der Saarburger Straße befasst – zuletzt auf der Sitzung seines Fachausschusses „Bau, Klimaschutz und Mobilität“ am 01.03.2022. Auf dieser Sitzung wurde die Situation von Vertretern der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorgestellt, die ich an Sie zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittle. Falls Sie nicht Miteigentümer:in des Grundstückes VR 257 13/17 sind, bitte ich Sie, diese Informationen entsprechend weiterzuleiten, sofern möglich:

Sie sind Miteigentümer:in des Grundstückes VR 257 13/17 (Grünanlage Saarburger Straße) und damit in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) gemeinsam mitverantwortlich für die Verkehrssicherheit auf dem Grundstück. Die Grünanlage an der Saarburger Straße hat sich mittlerweile aufgrund der fehlenden Unterhaltung zu einem schützenswerten urbanen Waldbestand entwickelt. Aber auch in einem Waldbestand ist die Eigentümergeinschaft für die Verkehrssicherheit des Grundstückes verantwortlich.

Was ist Verkehrssicherungspflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen und betrifft jeden, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält. Die Verkehrssicherungspflicht ist durch die Rechtsprechung klar definiert. Zwei Gesetze bieten die rechtliche Basis:

Godehardstraße 19  
2. Etage  
28309 Bremen  
Internet:  
<http://www.ortsamt-hemelingen.de>

Dienstleistungen und Informationen der  
Verwaltung unter Tel.: (0421) 361-0.

[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de)

[www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Haltestellen

Hemelinger Bahnhofstraße  
(Buslinie 40 / 41)

Bahnhof Sebaldsbrück  
Bahnhof Hemelingen

- 1) Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."
- 2) § 823 BGB (1): "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Für Eigentümer:innen eines Grundstückes bedeutet die Verkehrssicherungspflicht, dass Gefahren von Dritten abgewendet werden müssen. Mit notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen haben Grundstücksbesitzer:innen dafür zu sorgen, dass niemand auf dem Grundstück sowie angrenzenden Wegen und Zufahrten zu Schaden kommt. Hierbei werden nur Maßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger Mensch als ausreichend und notwendig erachtet, um Gefahren von Dritten abzuwenden.

Dazu gehört beispielsweise, dass auf dem Grundstück stehende Bäume durch die Eigentümer:innen bzw. durch die Eigentümergemeinschaft auf Standfestigkeit und die Gefahr abbrechender Äste zu überprüfen sind. Das gilt auch für Bäume in den Randbereichen des Grundstückes, die einen Schaden auf den benachbarten Grundstücken verursachen könnten. Insbesondere nach Sturm und Unwettern müssen Eigentümer:innen bzw. Eigentümergemeinschaften die Bäume prüfen.

Als Eigentümer:in trifft Sie die aus § 823 Absatz 1 BGB durch die Rechtsprechung entwickelte Verkehrssicherungspflicht als Gesamtschuldner nach Maßgabe des § 14 Bundeswaldgesetz. Dies bedeutet, dass im Schadensfalle ggf. Ansprüche gegen Sie auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zukommen können, aber auch strafrechtliche Konsequenzen denkbar sind.

Um dies zu vermeiden, raten wir dringend die erforderlichen Verkehrssicherungskontrollen und gegebenenfalls -maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Wald ist weiterhin für die Öffentlichkeit offen zu halten, im städtebaulichen Vertrag zum Verkauf des Grundstückes von der Stadt an die Bauträger ist dies festgehalten und in der Rechtsnachfolge von Ihnen als Miteigentümer:innen weiterhin umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Jörn Hermening)  
Ortsamtsleiter